

Ganztagsgymnasium Johannes Rau

UNESCO-Proiektsschule

Hausordnung



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



• **Ganztagsgymnasium
Johannes Rau**
• Mitglied des Netzwerks der
• UNFSCO-Proiektsschulen

Stand: 16.09.2024

Hausordnung ¹

Unsere Schule versteht sich als ein Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders, an dem sich jede Schülerin und jeder Schüler ohne Einschränkung in seinen individuellen Fähigkeiten und Begabungen im Rahmen unseres Leitbildes und dieser Hausordnung entfalten kann. Wir begegnen uns mit Respekt, Wertschätzung und Toleranz und begreifen Vielfalt als Bereicherung unserer Schulgemeinde.

„ (...)Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer pflegen in diesem Sinne ein vertrauensvolles, offenes und respektvolles Miteinander.(...)“

Schulkonzept GGJR

Das Schulgesetz regelt *dafür* als Rechtsverordnung die Stellung der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Darüber hinaus bedarf es aber *auch* schulinterner Regelungen für den Schulalltag, die für ein gutes Miteinander sorgen; dazu soll die Hausordnung *unserer Schule* beitragen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erreichung ihrer schulischen Bildungsziele aktiv mitzuwirken, insbesondere pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten und Hausaufgaben zu erledigen und das Unterrichtsmaterial mitzuführen.

Vor Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt um 8.15 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler können das Gebäude ab 7.45 Uhr betreten und sich zu ihren Unterrichtsräumen begeben; die Mensa ist montags ab 7.45 Uhr zur Essensbestellung geöffnet.
2. Fahrräder, Roller (...) sind auf dem dafür bestimmten Bereich (Schulhof, Gebäudezugang Dietrich-Bonhoeffer-Weg) abzustellen, es ist sicherzustellen, dass keine Wege blockiert werden. Das Abstellen dieser

¹ Beschluss der Schulkonferenz vom 16.09.2014
HAUSORDNUNG-GGJR

Fahrzeuge vor dem Haupteingang ist aus Sicherheitsgründen ausdrücklich verboten.

3. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich pünktlich mit dem Vorgang zu ihren Klassen- und Kursräumen.

In der Schule

1. Die Verwendung gewaltverherrlichender und menschenverachtender Symbole und Inhalte ist nicht mit den Grundsätzen unserer Schule zu vereinbaren. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, bei Verletzung dieser Grundsätze einzuschreiten und diese Sachverhalte der Schulleitung zu melden.
2. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gemäß Schulgesetz NRW grundsätzlich untersagt. Ebenso ist der Konsum von Alkohol und Drogen aller Art auf dem Schulgelände und in seinem näheren Umkreis (200m) grundsätzlich verboten.
3. Alle Schülerinnen und Schüler haben sich im Schulgebäude so rücksichtsvoll zu verhalten, dass das Zusammenleben konfliktfrei verläuft. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
4. Schülerinnen und Schüler, die Gegenstände mitbringen, welche zur Gefährdung Anderer geeignet sind (zum Beispiel Waffen, Anscheinswaffen, Laserpointer, Feuerwerkskörper, Sprühdosen, Alkohol, Drogen (...)), haben mit Maßnahmen nach § 53 (3) Schulgesetz NRW, ggf. mit der Entlassung von der Schule zu rechnen.
4. Für Beschädigungen des Gebäudes oder des Schulinventars kommen die Eltern der verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler auf.
5. Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände und der ihnen zugewiesenen Bereiche zuständig (siehe Aushänge in den Räumen); die Lehrkräfte regeln die Ordnungsdienste. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, einer Aufforderung der Lehrerinnen und Lehrer zur Beseitigung von Verschmutzungen unverzüglich – auch über das Unterrichtsende hinaus – nachzukommen.
6. Größere Geldbeträge und Wertsachen sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben.
7. Unfälle auf dem Schulgelände, während des Sportunterrichts oder auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
8. Um Störungen des Unterrichts auszuschließen, ist während der Unterrichtsstunden Lärmerzeugung auf dem Schulhof zu vermeiden.
9. Ballspielen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen in den Pausen erlaubt.
10. In der Mensa ist besondere Sauberkeit erforderlich. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Geschirr und ihre Abfälle wegzuräumen, die Stühle an den Tisch zu schieben und die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Verschüttete Flüssigkeiten müssen aufgenommen werden.
11. Alle Schülerinnen und Schüler müssen die Mensa um 12.10 Uhr (Mo./Mi./Do.) bzw. um 13.05 Uhr (Di./Fr.) verlassen.

12. Der Wasserspender ist sachgemäß zu bedienen (kein Berühren des Einfüllrohres (Flasche, Hand). In die Abtropfschale dürfen keine Speisereste entleert werden. Verschüttungen sind unverzüglich aufzunehmen.
13. Die Flure vor den Unterrichtsräumen sind kein Aufenthaltsbereich.
14. Die Toilettentüren sind zu schließen. Während der Unterrichtszeiten sind die Toiletten im Gebäude, während der Pausen die in den Außenbereichen zu nutzen. Auf Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Einzeltoiletten dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Beschädigungen und Funktionsstörungen sind sofort zu melden. Beschädigungen der Toiletten werden als Sachbeschädigung gewertet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen disziplinarisch geahndet; entstehende Kosten sind zu tragen.
15. Die Schülerinnen und Schüler erledigen nach der letzten Unterrichtsstunde den Ordnungs- und Pick-it-up-Dienst.

Während der Pausen

1. Die kleinen Pausen (nachmittags) dienen ausschließlich zur Vorbereitung der nächsten Unterrichtsstunde (Ordnung im Klassenraum, Wechsel des Unterrichtsraums usw.).
2. In den großen Pausen und in der Mittagspause verlassen die Schülerinnen und Schüler ihre Klassen- und Kursräume. Die Klassen- und Kursräume werden abgeschlossen. Aufenthaltsmöglichkeiten sind: Schulhof, Mensa, Schülerbibliothek (Mittags- und Regenpause), Selbstlernzentrum (Regenpause), Spielraum.
3. In den Regenpausen dürfen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 in den Klassenräumen bleiben.
4. Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der S I nicht verlassen werden. In der Mittagspause dürfen Schülerinnen und Schüler nach Hause gehen, um dort das Mittagessen einzunehmen, sofern die Eltern zu Beginn des Schuljahres ihr Einverständnis schriftlich erklären.
5. In den Mittagspausen dürfen sich nur noch Schülerinnen und Schüler in der Mensa aufhalten, die ein Essen einnehmen.
6. Essen ist in der Mensa, auf dem Schulhof und nach Absprachen in den Klassen- und Kursräumen erlaubt. Lebensmittel müssen in geeigneten Behältern mitgebracht und transportiert werden.

Außerdem gilt folgende Regelung für alle Schülerinnen und Schüler:

1. Das Betreten der Baustelle ist nicht erlaubt.
2. Die Grünanlagen dürfen nur über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten werden.
3. Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt werden, das Klettern auf Bäumen ist untersagt.

4. Am Ganztagsgymnasium Johannes Rau besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schultages ein Nutzungsverbot von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kleingeräten. Den Schülerinnen und Schülern der S II ist im Oberstufenraum (EG_038) die Handynutzung erlaubt.
5. Ton- und Bildaufnahmen sind grundsätzlich verboten.
6. Ausnahmeregelungen im Einzelfall treffen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulleitung.

Maßnahmen bei Regelverstößen: An der Ausarbeitung dieser Schulordnung waren alle Gruppen der Schulgemeinschaft beteiligt. Wer ihr zuwiderhandelt, handelt gegen gemeinsam beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Fehlverhalten zieht Konsequenzen nach sich, über die im Einzelfall und mit Berücksichtigung der jeweiligen Umstände entschieden wird. Hierbei wird zwischen erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen unterschieden.

Erzieherische Maßnahmen: Zu den erzieherischen Maßnahmen § 53 (2) Schulgesetz NRW gehören: • die Ermahnung • das Gespräch und die Beratung • die Mitteilung an die Eltern • der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (mit Benachrichtigung der Eltern) • der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Tages (mit Benachrichtigung der Eltern) • das Nacharbeiten unter Aufsicht • die Übertragung von besonderen Aufgaben (z.B. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Wiedergutmachung, Klassen- und Hofdienst, besondere Reinigungsaufträge...) • Ausschluss von Sonderveranstaltungen (Wandertag, Klassenfahrt...)

Ordnungsmaßnahmen: Bei schweren Verstößen oder bei wiederholtem Fehlverhalten sind laut § 53 (3) Schulgesetz NRW folgende Ordnungsmaßnahmen vorgesehen: • der schriftliche Verweis • die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe • der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen • Androhung der Entlassung von der Schule • Die Entlassung von der Schule • Androhung des Verweises von allen öffentlichen Schulen des Landes • Die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

Ordnungsmaßnahmen beschließt i.d.R. die Klassenkonferenz bzw. die Lehrerkonferenz oder eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz nach Anhörungen zum Sachverhalt.

Strafanzeige, Hinzuziehen der Polizei.

Bei Vergehenstatbeständen ziehen wir die Polizei hinzu und erstatten bei Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext nach eingehender Prüfung Strafanzeige. Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Für den Fall des Verdachts eines Vergehens prüft die Schulleitung, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Eine Benachrichtigung ist in der Regel erforderlich bei:

- a) gefährlichen Körperverletzungen
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- c) Einbruchsdiebstählen
- d) Verstößen gegen das Waffengesetz
- e) Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- f) gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr
- g) erheblichen Fällen von Bedrohung oder Nötigung
- h) Sachbeschädigung
- i) Cybercrime sowie
- j) politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung berücksichtigt die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen und sucht die Beratung von Polizei und Netzwerkpartnern.

In Fällen des Verdachts auf Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der oder des Betroffenen. Die Drogen- und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Beschluss der Schul- und Hausordnung: Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 16.09.2024 beschlossen. Sie wird von allen am Schulleben beteiligten Gruppen: Lehrer-, Schüler- und Elternschaft getragen. Sie kann nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.

